Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 3 (1988)

Artikel: Einführung in das schweizerische Jugendstrafrecht

Autor: Boehlen, Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051382

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EINFUEHRUNG IN DAS SCHWEIZERISCHE JUGENDSTRAFRECHT

Marie Boehlen

Die Schweiz war nicht Pionierin in der Einführung eines besonderen Jugendstrafrechts. Das mag unter anderem daran liegen, dass das Strafrecht Domäne der Kantone war. Belgien liess sich bekanntlich als erstes europäisches Land von den USA inspirieren und nahm 1912 ein Gesetz betreffend den Schutz der Minderjährigen an. Das Gleiche tat im selben Jahr der Kanton St. Gallen in der Ostschweiz. Von da hinweg folgten die übrigen europäischen Länder. Die Schweiz hatte es besonders schwer. Schon in den 90iger Jahren des 19. Jahrhunderts lag ein erster Strafrechts-Entwurf vor mit einem Abschnitt über das Jugendstrafrecht. Es war zu fortschrittlich, konnte sich keinem Kanton anpassen, liegen gelassen, überarbeitet und so fort. Die eidgenössischen Räte hiessen das neue schweizerische Strafrecht 1937 gut, nach 40 Jahren Vorarbeit! Das Jugendstrafrecht war integriert in den allgemeinen Teil als Vierter Titel. Dieses Strafgesetzbuch wurde auf den 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt.

Die Situation der Minderjährigen war bis dahin nach ihrem Unterscheidungsvermögen (discernement) beurteilt worden, ein schwieriger Begriff. Die Jugendgerichtsgesetze sollten erzieherisch wirksame Sanktionen vorsehen. Das bedeutete ein Abrücken vom Tat- und Schuldprinzip und damit vom Unterscheidungsvermögen. Es entwickelten sich zwei Systeme: Dem spezialisierten Jugendrichter wurden alle Minderjährigen zugeteilt, die Strafbares begangen hatten oder ohne strafbare Tat durch ihr Fehlverhalten aus dem Rahmen fielen. Das zweite System überliess dem Jugendrichter einzig die Straftäter. Die Fehlentwickelten ohne strafbare Tat wurden einer

administrativen Behörde zur Behandlung zugeteilt.

Die Schweiz wählte das zweite System. Unsere Jugendrichter oder Jugendanwälte haben es nur mit Straftätern zu tun.

Zu den Begriffen "Jugendrichter" und "Jugendanwälte" sei kurz bemerkt, dass grundsätzlich nur das materielle Strafrecht eidgenössisch geregelt ist, während das Verfahrensrecht und die zuständige Behördenorganisation den Kantonen überlassen bleibt. Das heisst, wir haben 26 Verfahrensrechte Behördenorganisationen! Das Strafgesetzbuch daher von der "zuständigen Behörde", soweit es um die Untersuchungsbehörde geht, von der "urteilenden Behörde", soweit sie Urteile mit Rechtskraft anzuordnen hat. Das Letzte ist für den Weiterzug von Bedeutung. Für den Vollzug wird die vollziehende Behörde genannt. Verschiedene überlassen den Vollzug einer administrativen Jugendschutzbehörde, während der Rest der Kantone eigenes Personal für die Durchführung des Vollzuges bei den Jugendrichtern hat. Vorwiegend liegen Untersuchung, Urteil und Vollzug bei derselben Behörde.

Das Alter der Minderjährigen

Kein anderes Land dürfte die untere Grenze der absoluten strafrechtlichen Verantwortung so tief angesetzt haben wie die Schweiz, nämlich vom vollendeten 7. Altersjahr an. Ursprünglich, das heisst bis zur Revision des Strafgesetzbuches 1971, war die absolute Grenze nach 6 Jahren. Diese Grenze sollte mit dem Schuleintritt zusammenfallen, dem Schritt aus dem Elternhaus hinaus in eine erweiterte, neue Gemeinschaft. Zudem waren und sind die Vormundschaftsbehörden, die es mit den gefährdeten Kindern zu tun haben, in unseren zahlreichen kleineren Gemeinden der Aufgabe nicht gewachsen. Statt dem Uebel da abzuhelfen, ging man den Weg des geringeren Widerstandes. Gegenwärtig ist eine Revision

des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches im Gang, der auch das Jugendstrafrecht umfasst.

Die obere Altersgrenze für Jugendliche wurde auf das zurückgelegte 18. Altersjahr festgelegt und blieb durch die Revisionen (1954 und 1971) unberührt. Die gesamte Gruppe vom 7. bis zum 18. Altersjahr umfasst Minderjährige, die entwicklungsmässig eine sehr grosse Spannweite und Unterschiedlichkeiten aufweisen. Das führte zu einer Unterteilung im Hinblick auf die Sanktionen. Es wurde eine Gruppe der Kinder vorgesehen, die ursprünglich auf das 6. bis 14. Altersjahr festgelegt wurde. Die Revision von 1971 hob die Altersgrenzen um ein Jahr an. Kinder sind nunmehr die 7-bis 15-Jährigen. Das Ende der obligatorischen Schulzeit liegt in den Kantonen vorwiegend um 15 Jahre, einem neuen Einschnitt in ihrem Leben. Die Sanktionen für Kinder sollen ausschliesslich vom Erziehungs- und Fürsorgegedanken beherrscht sein.

Jugendliche vom 15. bis zum 18. Altersjahr müssen eindrücklicher behandelt werden als Kinder. Bei ihnen kommen zudem
objektiv schon schwerwiegendere strafbare Handlungen vor.
Ihre Behandlung ist vielfach schwieriger und verlangt nach
differenzierteren Massnahmen und fühlbareren Strafen. Ihre
Einsichts- und Willensfähigkeit, ihre Persönlichkeit ist
entwickelter als diejenige der Kinder. Trotzdem, auch bei
ihnen wollte der Gesetzgeber mit den Sanktionen erzieherisch
wirken.

Die Festsetzung starrer Altersgrenzen war bei der Schaffung und Revision des Jugendstrafrechts eine der umstrittensten Fragen. Der Umstand, dass die Massnahmen für Kinder und Jugendliche weitgehend dieselben sind und sich auch die Strafen zum Teil überschneiden, nimmt der Grenze zwischen Kindern und Jugendlichen ihre Schärfe. Sogar der Uebergang vom Minderjährigen zum jungen Erwachsenen mit 18 Jahren ist in dieser Hinsicht gemildert.

Es wäre mit der gegenwärtigen Revision meines Erachtens Gelegenheit gegeben, die untere Altersgrenze weiter anzuheben. Denn Kinder bis zu etwa 12 Jahren werden selten straffällig oder der Polizei gemeldet. Zudem sollten sie nicht so früh der Polizei und dem Richter zugewiesen werden, sondern von einer rein erzieherischen Instanz behandelt werden. Das würde bedingen, dass die Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden handlungsfähig gemacht würden, zum Beispiel dadurch, dass Vormundschaftskreise mit einem ausgebildeten Sozialarbeiter gebildet würden. Das käme auch den älteren, nicht straffälligen, aber gefährdeten Minderjährigen sowie den Erwachsenen zugute.

Die Klassierung der Minderjährigen

Die neuere ausländische Gesetzgebung stellt in der Regel den Jugendgerichten Massnahmen und Strafen nach freiem Ermessen, nach Massgabe des individuellen Täters, zur Verfügung. Nicht so das schweizerische Recht. Man befürchtete offenbar Willkür. So hat der Gesetzgeber eine Klassierung der Täter vorgenommen.

- Die normalen oder Gelegenheitstäter sind zu bestrafen (Art. 87 und 95 StGB), wobei die Voraussetzungen der Normalität negativ umschrieben sind.
- 2. Die besonders erzieherischer Betreuung Bedürftigen (Art. 84 und 91 StGB) sind mit einer erzieherischen Massnahme zu belegen.
- 3. Die besonderer Behandlung Bedürftigen sind der notwendigen Behandlung zuzuführen.

Es gilt somit der richterliche Monismus: entweder Strafe oder Massnahme; eine spätere Aenderung ist nicht zulässig. Dieses starre System engt den Richter ein. Minderjährige sind nicht schwarz oder weiss, es gibt viele Zwischentöne. Zudem entsprechen die Begriffe nicht kriminalbiologischen

Gegebenheiten. Für die Einteilung des Täters in die eine oder andere Gruppe spielt die Art und die objektive Schwere der Tat grundsätzlich keine Rolle. Die Kritik von Praktikern an der starren Klassierung fand bei der Revision von 1971 im Parlament kein Gehör.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass das Gesetz den erzieherischen und kurativen Massnahmen den Vorzug einräumt; es erwähnt sie vor den Strafen. Zu strafen ist nur, wenn nicht Massnahmebedürftigkeit vorhanden ist. In der Praxis spielen jedoch die Strafen eine weitaus grössere Rolle als die Massnahmen. Nach der schweizerischen Kriminalstatistik, zusammengefasst nach den mehr oder weniger zuverlässigen Angaben der Kantone, wurden gegenüber Jugendlichen 6.3 % Massnahmen verfügt. In 3.7 % der Verurteilungen wurde der Entscheid über Massnahme oder Strafe ausgesetzt, eine Möglichkeit, die nur für Jugendliche gegeben ist. Sie kommt der englischen Probation nahe. Von Strafe oder Massnahme wurde abgesehen in 4.8 %.

Der grosse Rest, nämlich 85 %, wurde bestraft. Zudem ist zu sagen, dass nur die wegen Verbrechen oder Vergehen verfügten Urteile eintragungspflichtig sind und dass die leichten Strafen von der Eintragungspflicht ebenfalls ausgenommen sind. Das Strafregister ist demnach lückenhaft. Der Anteil der Strafen ist tatsächlich noch höher als im Strafregister ausgewiesen.

Gegenüber Kindern wurden im Jahr 1986 7 % Massnahmen angeordnet; in 4.8 % der Fälle wurde auf Strafe oder Massnahme
verzichtet. Bestraft wurde in 85 % der Fälle. Die Unterschiede sind somit gering, variieren allerdings von Jahr zu
Jahr, wie die Tabelle zeigt. Im allgemeinen sind die Massnahmen weniger zahlreich als gegenüber Jugendlichen.

Hier drängt sich klar eine Revision auf. Wenn die untere

Altersgrenze auf etwa 12 Jahre festgelegt würde, könnte auf eine Klassierung der Täter in Kinder und Jugendliche verzichtet werden, da die Spannweite und die Verschiedenheit nicht mehr so gross wären, wie nach dem geltenden Recht. Es wären immer noch altersmässige Unterscheidungen in den Sanktionen möglich.

Die Sanktionen

Was die Sanktionen betrifft, so gaben sie wenig Anlass zu Kritik, abgesehen vom Schularrest für Kinder. Er wurde jedoch praktisch kaum mehr verfügt. Er sollte endlich fallengelassen werden. Die Schule soll nicht mit dem Vollzug jugendstrafrechtlicher Strafen belastet werden.

Die Strafen

Nehmen wir die Strafen vorweg. Sie sollen nach dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts erzieherisch wirken.

Die leichteste Strafe ist der Verweis (Art. 87 und 95 Ziff. 1 StGB): das Gespräch mit dem Fehlbaren und der Hinweis auf das Unrecht seiner Tat. Der Verweis kann bis ins spätere Jugendalter angemessen sein, wenn der Fehlbare eine leichte Tat begangen hat und einsichtig ist. Der erzieherische Zweck ist gewahrt.

Es folgt die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung im gemeinnützigen Interesse oder zugunsten des Geschädigten. Diese "Wiedergutmachung", nicht Strafe, wurde bei der Revision von 1971 aus der Praxis, in der sie sich bewährt hatte, in das Gesetz aufgenommen. Sie wird recht häufig verfügt und ist erzieherisch sinnvoll. Bei Verkehrsvergehen kann der Besuch von Kursen über das Verkehrsrecht angeordnet werden.

Die Busse ist vorgesehen für Minderjährige ab dem 15.

Altersjahr, d.h. nur für Jugendliche. Erst von diesem Altersjahr hinweg, das in der Regel mit dem Ende der obligatorischen Schulzeit zusammenfällt, kann angenommen werden, dass der Jugendliche über eigenes Geld verfügt. Trotzdem ist die Busse eine fragwürdige Strafe, da sie häufig direkt oder indirekt von den Eltern bezahlt wird, so dass das erzieherische Element wegfällt.

Für Jugendliche ist sodann für schwerere Vergehen die Einschliessung bis zu maximal l Jahr vorgesehen. Die Einschliessung soll in einem für Jugendliche geeigneten Raum vollzogen werden, nicht in einer Anstalt für Erwachsene. Da die Einschliessung relativ selten unbedingt angeordnet wird, fehlt in den meisten Kantonen der "geeignete Raum", so dass der Vollzug meist in den Bezirksgefängnissen stattfindet, wo die Betreuung weitgehend fehlt. Darum soll nach dem Gesetz die Einschliessung von mehr als einem Monat in einem Erziehungsheim durchgeführt werden. Die Erziehungsheimleiter lehnten die Aufnahme "nicht Erziehungsbedürftiger" jedoch ab, so dass auf Einschliessung von über einem Monat weitgehend verzichtet wird. Der Einschliessung fehlt die erzieherische Wirkung, zum mindesten soweit sie vollzogen wird. Sie ist ein Zugeständnis an das Rachebedürfnis.

Die Einschliessung kann allerdings meines Erachtens weitgehend ersetzt werden durch eine Arbeitsleistung. Auf jeden
Fall sollte die Einweisung des mit mehr als einem Monat Bestraften in ein Erziehungsheim fallengelassen werden. Diese
Lösung war von Anfang an als Fehllösung zu erkennen. Es
sollte für alle Einschliessungsstrafen endlich ein Jugendgefängnis geschaffen werden, das relativ frei zu halten und
mit qualifiziertem Erziehungspersonal auszustatten wäre. Wer
die Freiheit missbrauchen würde, müsste bestraft und in besonderen Fällen mit einer Massnahme belegt werden.

Es ist in Art. 96 StGB vorgesehen, dass die Einschliessung und sogar die Busse aufgeschoben werden können, versehen mit einer Probezeit von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, wobei der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt werden kann. Versagt der Jugendliche, so verfügt die Behörde in der Regel den Vollzug der Strafe.

Sie muss das auch dann tun, wenn sich unterdessen erwiesen hat, dass der Jugendliche Massnahmebedürftigkeit manifestiert. Der Gesetzgeber ging von der falschen Annahme aus, Strafwürdigkeit und Massnahmebedürftigkeit änderten sich nicht. Sie können sich jedoch ändern; es gibt bei der Beurteilung der Normalität oder der Massnahmebedürftigkeit Zweifelsfälle, insbesondere kann der Bestrafte während der Probezeit erkennen lassen, dass er der Massnahme bedarf. Die starre Trennung zwischen Strafe und Massnahme müsste daher durchwegs aufgehoben und dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, beim Versagen des Minderjährigen während der Probezeit eine Massnahme anzuordnen. Andererseits sollte statt einer Massnahme, die sich als unbehelflich erwiesen hat, eine Strafe verfügt werden können. Mit andern Worten, dem Richter sollten Strafen und Massnahmen vollständig frei zur Verfügung stehen.

Eine Verlängerung der Einschliessungsstrafe, wie sie gelegentlich gefordert wird, scheint mir nicht am Platz. Bisher sind höchst selten Einschliessungsstrafen von 1 Jahr verfügt worden. Schwere Straftaten sind soweit in der Schweiz von Minderjährien sehr selten verübt worden. Und wenn das geschieht, dann dürfte in den meisten Fällen Massnahmebedürftigkeit vorhanden sein.

Als letzte unter den Strafen, in einer Mittelstellung, sieht Art. 97 des geltenden Rechts den Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Massnahme vor - nach Schuldspruch -, mit einer Probezeit von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, wobei die weitere Entwicklung des Jugendlichen zu "überwachen" ist. Zu "überwachen": man hätte besser von Schutzaufsicht oder Erziehungshilfe gesprochen, was es auch ist. Beim Versagen ist sodann eine Strafe oder Massnahme anzuordnen.

Die Massnahmen

Nach dem geltenden Recht sind die Massnahmen für Kinder und Jugendliche weitgehend dieselben. Die drei Ersten sind anzuordnen, wenn der Minderjährige besonderer erzieherischer Betreuung bedarf, namentlich wenn er/sie schwererziehbar, verwahrlost oder erheblich gefährdet ist. Die Schwere der Tat ist im Gegensatz zu den Strafen nicht von Bedeutung, sondern allein die besondere erzieherische Betreuungsbedürftigkeit. Ob die Ursache des Mangels bei den Erziehern oder in der besonderen Verfassung des Minderjährigen oder bei Beiden liegt, ist unerheblich. Auch die Verhältnismässigkeit der Massnahme zur Tat ist nicht von Bedeutung. Das wurde früher gelegentlich bestritten, doch Lehre und Praxis hielten sich an das Fehlen der Verhältnismässigkeit. Man sah nicht ein, warum ein verwahrloster Minderjähriger nicht die nötige Behandlung erfahren sollte, auch wenn die strafbare Tat unter Umständen nur eine Uebertretung war. In dieser Beziehung wird allerdings in der Praxis Zurückhaltung geübt.

Ueber die explikativen Begriffe der Schwererziehbarkeit, Verwahrlosung und erheblichen Gefährdung liesse sich lange diskutieren. Heute spricht man im allgemeinen von gestörtem Sozialverhalten und Fehlentwicklung. Auf diese explikativen Begriffsbestimmungen könnte verzichtet werden. Es genügte durchaus, von mangelhafter Erziehung zu sprechen.

Die Art. 84 Abs. 1 (für Kinder) und Art. 91 Ziff. 1 Abs 1 StGB (für Jugendliche) sehen als erzieherische Massnahmen die Erziehungshilfe, die Unterbringung in einer

geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim vor. Die Anordnung der einen oder andern Massnahme richtet sich nach den erzieherischen Bedürfnissen des Minderjährigen.

Bei der Erziehungshilfe bleibt der Minderjährige in seinem bisherigen Milieu. Ein Sozialarbeiter des Jugendgerichts oder einer dritten Stelle unterstützt die erzieherische Betreuung des Minderjährigen und steht den Erziehern mit Rat und Tat zur Seite. Nicht alle Eltern sind allerdings bereit, diese Hilfe anzunehmen. Die urteilende Behörde kann jedoch die getroffene Massnahme, die sich als unzulänglich erweist, jederzeit durch eine andere ersetzen (Art. 86 und 93 StGB). Das wird allerdings nur in dringenden Fällen gemacht.

Die Unterbringung in einer geeigneten Familie begegnet seit Jahren Schwierigkeiten. Sie werden wesentlich sorgfältiger ausgewählt als in früheren Zeiten, als man den fremden Minderjährigen oft als billige Hilfe aufnahm. Für kleine Kinder ist eine geeignete Familie wesentlich leichter zu finden als für ältere Kinder, die zudem erzieherische Mängel aufweisen. Deshalb ist die Unterbringung in einer Familie, insbesondere von Schulpflichtigen, sehr selten geworden. Ein Ersatz könnte die Grossfamilie werden.

Die Unterbringung in einem Erziehungsheim kommt nur in Frage für schwergestörte Minderjährige. Auch da gilt es, das dem Minderjährigen angemessene Heim auszusuchen. Jedes Heim entwickelt seinen besonderen Charakter, gewollt oder ungewollt durch die Persönlichkeit des Leiters. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StGB haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die den Vorschriften des StGB entsprechenden Anstalten zur Verfügung stehen. Dazu gehören ebenfalls die Erziehungsheime. Auch private Erziehungsheime sind gemäss Art. 384 StGB zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes und den Ausführungserlassen entsprechen. Die Schweiz verfügt daher über

eine relativ grosse Anzahl an Erziehungsheimen, die heute höchstens etwa 60 oder 70 Plätze aufweisen. Die Heime, die für straffällige Minderjährige in Frage kommen, müssen mit qualifiziertem Erzieherpersonal in genügender Zahl ausgerüstet sein. Daran fehlt es leider zum Teil. Es sind die finanziellen Mittel nicht vorhanden oder das qualifizierte Personal lässt sich nicht finden. Das beeinträchtigt die erzieherische Wirkung des Heimes. Sowohl die Unterbringung in einer Pflegefamilie als noch intensiver die Unterbringung in einem Erziehungsheim bedürfen der sorgfältigen Vorbereitung des Minderjährigen und seiner bisherigen Erzieher. Sie sollten soweit gebracht werden, dass sie den Sinn und die Notwendigkeit der Massnahme einsehen und akzeptieren. Das ist allerdings nicht in allen Fällen, aber weit überwiegend möglich.

Als letzte gemeinsame Massnahme folgt die kurative Behandlung, die nicht in genügendem Mass ambulant durchgeführt werden kann. Art. 85 Abs. 1 und 92 Abs. 1 StGB zählen, nicht abschliessend, die krankhaften Zustände auf, namentlich geisteskranke, schwachsinnige, blinde, erheblich gehör- oder sprachbehinderte usw. Ihnen gegenüber ist die notwendige Behandlung anzuordnen, wenn dies von den bisherigen Erziehern nicht schon getan wurde.

Die Praxis lehrt, dass die Einweisung in eine Institution nicht ohne vorherige Begutachtung durch einen Experten erfolgen sollte, um Fehlplazierungen zu vermeiden. Darauf wird leider zum Teil aus falscher Sicherheit der urteilenden Behörde verzichtet. Wir verfügen zudem nicht über genügend Plätze in Beobachtungsstationen. Die ambulante Begutachtung erweist sich in schwierigen Fällen als ungenügend.

Eine Nachuntersuchung der ehemaligen Heimzöglinge hat ergeben, dass sich die Heimwechsel signifikant zum Nachteil

der Bewährung auswirkten. Das sollte Anlass geben, alles zu tun, um Fehlplazierungen zu vermeiden. Das Gutachten kann einen Beitrag leisten. Nach langen Diskussionen wurde bei der Revision von 1971 ein Art. 93ter StGB neu aufgenommen, um das Uebel der Schwersterziehbaren zu lösen, die von Heim zu Heim verschoben wurden. Für ausserordentlich schwer Erziehbare, die in einem Erziehungsheim nicht beeinflusst werden konnten, wurde die Unterbringung in neue Heimtypen, das Therapieheim und die Anstalt für Nacherziehung vorgesehen. Für die Abgrenzung der beiden Heimtypen sagt Art. 93ter Abs. 2 StGB nur, dass in die Nacherziehungsanstalt einzuweisen sei, wer nicht in ein Therapieheim gehöre. Die Spitzenstellung kommt somit dem Therapieheim zu.

Nach den Richtlinien des Eidg. Justiz- und Polizeiderpartements vom 23. Dezember 1983 werden als Zielgruppe für beide Heimtypen Jugendliche vorgesehen, die auf Grund ihrer besonderen Schwierigkeiten ein intensives spezielles pädagogisch-therapeutisches Milieu benötigen, mit Sicherungsmöglichkeiten. Also für beide Heimtypen dieselben Täterpersönlichkeiten! Abs. 2 ergänzt sodann, dass Jugendliche, die sich nicht für die im Therapieheim angebotenen verschiedenen Formen systematisch angewandter gesprächsweiser Psychotherapie eignen, in die Nacherziehungsanstalt gehören. Die Unterschiede sind demnach verschwommen.

Beide Heimtypen haben sich bis heute nicht richtig zu entwickeln vermocht. Diese wenig überzeugenden Erfahrungen sollten Anlass geben, bei der gegenwärtigen Revision die beiden Heimtypen zu überdenken. Im übrigen trat die Anstalt für Nacherziehung an die vorher mögliche Versetzung in die Strafanstalt.

Alle Massnahmen sind nach Gesetz auf unbestimmte Zeit anzuordnen, etwas, das den Betroffenen oft zusätzlich Mühe bereitet. Immerhin ist für Jugendliche vorgesehen, dass sie mindestens ein Jahr in einem Erziehungsheim verbleiben müssen. Der Regelaufenthalt ist länger und liegt für Jugendliche bei gut zwei Jahren. Man kann nicht im voraus wissen, wie lange die Massnahme notwendig ist, um das erzieherische oder krankhafte Defizit soweit zu beheben, dass ein Leben in der Freiheit verantwortbar erscheint.

Das geltende Recht enthält nur sehr wenige Vorschriften über das Prozessverfahren. Nach der Verfassung ist das Sache der Kantone. Der Bund darf nur Verfahrensvorschriften erlassen, soweit die Verwirklichung des materiellen Rechts davon abhängt.

Auf Ausführungen über den Vollzug der Sanktionen und weitere Bestimmungen wie etwa den Verzicht auf jede Sanktion oder das Strafregister möchte ich im Hinblick auf die Zeit verzichten. Das Wesentlichste scheint mir ausgeführt worden zu sein, um Anlass zu einer Diskusson zu geben.

Nur eines möchte ich noch sagen. Unser Jugendstrafrecht ist revisionsbedürftig, die gegenwärtig vorbereitet wird. Darüber wird Prof. Martin Stettler berichten.

Marie Boehlen Dr. iur. Fürsprech Scharnachtalstrasse 9

3006 Bern